



Schutz, Pflege und Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten

- Rahmenkonzept zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie im Wald -

Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Abteilung 2 – Naturschutz und Forsten

Bearbeitung durch die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei
in Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Stand 18. 04. 2005

Erfurt, 18. April 2005

Dr. Volker Düssel

Gliederung

- 1 Einleitung**
- 2 Schutzziele für die Waldflächen in den NATURA 2000–Gebieten**
 - 2.1 Sicherung der FFH-Waldlebensräume**
 - 2.2 Sicherung der Waldhabitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der Vogelschutz-RL**
 - 2.3 Weitere Schutzziele**
- 3 Anforderungen an den Schutz, die Pflege und die Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten**
 - 3.1 Erhaltung der Waldflächen**
 - 3.2 Forstliche Bewirtschaftung der Wälder unter Berücksichtigung der Schutzziele**
 - 3.3 Abwehr bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte**
 - 3.4 Spezielle Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten im Wald**
- 4 Instrumente und Aktivitäten zur Umsetzung der Management- und Schutzmaßnahmen für Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten**
 - 4.1 Managementpläne, Monitoring und Berichtspflicht**
 - 4.1.1 Erstellung der Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete*
 - 4.1.2 Fortschreibung der Managementpläne*
 - 4.1.3 Monitoring*
 - 4.1.4 Erfüllung der Berichtspflicht*
 - 4.2 Gewährleistung einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung der Wälder**
 - 4.2.1 Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern der Privat- und Körperschaftswaldflächen*
 - 4.2.2 Verwaltungsvorschriften für den Staatswald*
 - 4.3 Realisierung von speziellen Maßnahmen**
 - 4.4 Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen**
 - 4.5 Allgemeinverbindliche Umsetzung der notwendigen Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durch administrative Maßnahmen und rechtliche Regelungen**
 - 4.5.1 Behördliche Anordnungen bzw. Festlegungen zur Regelung von Einzelfällen*
 - 4.5.2 Erklärung zu Schutzgebieten durch Erlass von Rechtsverordnungen*
 - 4.6 Durchführung und Dokumentation von waldbaulichen u. a. Maßnahmen**
 - 4.6.1 Maßnahmen im Staatswald des Freistaates Thüringen*
 - 4.6.2 Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald*
- Anlage 1 Zusammenstellung der speziellen forstlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen
- Anlage 2 Mustervereinbarung
- Anlage 3 Verordnungsmuster zur Sicherung von Waldflächen in NATURA 2000-Gebiete mit einer Öffnungsklausel für vertragliche Vereinbarungen im Wald
- Anlage 4 Übersicht zu den Fördermöglichkeiten für Maßnahmen in FFH-Waldlebensräumen und Waldhabitaten von FFH-/SPA-Arten im Privat- und Körperschaftswald

1 Einleitung

Für den Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 hat der Freistaat Thüringen mit Stand 01.06.2004 insgesamt 212 FFH-Gebiete mit einer Gesamtfläche von 161.460 ha sowie 11 Europäische Vogelschutzgebiete (im Folgenden als SPA-Gebiete bezeichnet) mit einer Gesamtfläche von 45.025 ha gemeldet.

Die Gesamtfläche der **NATURA 2000-Gebiete**¹ in Thüringen umfasst - unter Beachtung der Überschneidung von FFH- und SPA-Gebieten - insgesamt 183.925 ha (= 11,4 % der Landesfläche).

Der größte Teil der Flächen in den NATURA 2000-Gebieten ist mit Wald bestockt (rund 77 %). Insgesamt sind 141.871 ha Waldfläche als FFH- oder SPA-Gebiete gemeldet. Die Eigentumsverhältnisse bei den Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten sind aus der folgenden Tabelle (Tab. 1) zu entnehmen.

Tab. 1: Eigentumsverhältnisse bei den Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten

	FFH-Gebiete	Vogelschutzgebiete	NATURA 2000-Gebiete
Privatwald ²	41.530 ha (35 %)	3.340 ha (11 %)	43.210 ha (30 %)
Körperschaftswald	17.684 ha (15 %)	4.762 ha (15 %)	19.778 ha (14 %)
Staatswald	59.474 ha (50 %)	23.266 ha (74 %)	78.883 ha (56 %)
Summe	118.688 ha	31.368 ha	141.871 ha

Eine über Generationen hinweg praktizierte verantwortungsbewusste Pflege und Nutzung der Wälder in allen Besitzarten, die sich dabei vielfach an der vorgegebenen Naturlausstattung der Standorte und Wälder orientierte, hat zum heutigen Bestand an vielfältigen und naturschutzfachlich wertvollen Waldlebensräumen geführt. Es steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (kurz: FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (kurz: Vogelschutz-RL) sowie mit der Konvention zur Biodiversität, dass die Wälder in den NATURA 2000-Gebieten auch künftig – nach Maßgabe des ThürWaldG (insbesondere unter Einhaltung der im § 19 Abs. 2 genannten Kennzeichen für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft) sowie unter Beachtung der Regelungen im ThürNatG – gepflegt und genutzt werden können. Andererseits ergeben sich aus der FFH-RL und aus deren Umsetzung in nationales Recht übergeordnete Zielvorgaben, die bei der Nutzung der Wälder in den NATURA 2000-Gebieten zu beachten sind.

Mit der vorliegenden Rahmenkonzeption soll aufgezeigt werden, wie die Vorgaben der FFH-RL bzw. der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten umzusetzen sind:

- Abschnitt 2 gibt einen Überblick, welche Schutzziele in den Waldflächen der NATURA 2000-Gebieten realisiert werden sollen.
- Im Abschnitt 3 werden die sich aus den Schutzziele ergebenden Anforderungen für den Schutz, die Pflege und die Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten aufgezeigt.
- Die erforderlichen Umsetzungsinstrumente und –schritte werden im Abschnitt 4 dargestellt.

¹ Unter den Begriff „NATURA 2000-Gebiete“ werden die FFH-Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) zusammengefasst. Sie bilden zusammen das Schutzgebietsnetz NATURA 2000.

² inkl. Waldflächen im Besitz der BVVG

2 Schutzziele für die Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten

2.1 Sicherung der FFH-Waldlebensräume

Die Einbeziehung der Waldflächen in die FFH-Gebietskulisse (als Teil des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000) dient insbesondere zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Waldlebensräume nach Anhang I der FFH-RL (im Folgenden kurz als FFH-Waldlebensräume oder FFH-Waldlebensraumtypen bezeichnet)

Auf Basis der Waldbiotopkartierung wurde für jedes FFH-Gebiet die Ausstattung mit Waldlebensräumen ermittelt sowie deren Erhaltungszustand bewertet³. In der Tabelle 2 sind die Gesamtflächen der Waldlebensräume – differenziert nach Lebensraumtyp und Erhaltungszustand – für alle gemeldeten Gebiete in Thüringen zusammengestellt.

Tab. 2: Übersicht zum Vorkommen und Erhaltungszustand der FFH-Waldlebensraumtypen in der FFH-Gebietskulisse nach WERRES et al. (2004)⁴ und Datenbank der TLWJF

	Flächenumfang in ha			gesamt	Repräsentanz (%)
	- differenziert nach Erhaltungszustand -				
	Hervorragend (A)	Gut (B)	Mittel bis schlecht (C)		
Prioritäre Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL					
*9180 – Schlucht- und Hangmischwälder	256	978	28	1.262	38,2
*91D0 – Moorwälder		122	4	126	84,1
*91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	84	950	21	1.055	35,2
Nicht prioritäre Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL					
9110 – Hainsimsen-Buchenwälder		5.431	2.430	7.861	38,3
9130 – Waldmeister-Buchenwälder		28.821	5.506	34.327	52,8
9150 – Orchideen-Kalk-Buchenwälder	920	5.772	57	6.749	67,5
9160 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder		274	1	275	40,5
9170 – Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder		5.919	304	6.223	50,2
91F0 – Hartholz-Auenwälder		1		1	12,5
9410 – Bodensaure Fichtenwälder		183	296	479	59,9

Demnach sind 49 % (= 58.360 ha) der Waldfläche in den FFH-Gebieten als Waldlebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL erfasst.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung der vorhandenen Flächen der FFH-Waldlebensräume. Gleichzeitig müssen die charakteristischen Strukturen und das lebensraumtypische Arteninventar der FFH-Waldlebensräume gewährleistet sowie Beeinträchtigungen und Störungen verhindert bzw. minimiert werden.

³ Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Waldlebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL waren die zwischen TLWJF und TLUG abgestimmten „Steckbriefe“ (Basis der Selektionsvorschriften) sowie die Empfehlungen für Parameter zur Bewertung der Waldlebensraumtypen nach Anhang I – Gemeinsames Papier des AK „FFH-Berichtspflichtigen Wälder“ und der LANA-FCK-Kontaktgruppe, Stand März 2004.

⁴ WERRES, W., WENZEL, H., WESTHUS, W., FRITZLAR, F. & A. HENKEL (2004): Das FFH-Gebietsnetz in Thüringen. Landschaftspflege und Naturschutz Thür. 41 (3): 68-85.

2.2 Sicherung der Waldhabitate der Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der Vogelschutz-RL

In Thüringen haben weiterhin zahlreiche Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der Vogelschutz-RL (im Folgenden kurz als FFH-/SPA-Arten⁵ bezeichnet) ihren Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern. Diese Arten haben bei der Auswahl der NATURA 2000-Gebiete ebenfalls eine maßgebliche Rolle gespielt. Die in der Tabelle 3 genannten FFH-/SPA-Arten nutzen überwiegend oder teilweise Wälder als Habitate (Lebensstätten).

Tab. 3: FFH-/SPA-Arten, die Wälder überwiegend oder teilweise als Habitate nutzen

Arten nach Anhang II der FFH-RL		Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutz-RL	
<ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos • Prächtiger Hautfarn • Frauenschuh • Spanische Flagge* • Hirschkäfer • Eremit* • Bachneunauge⁶ • Westgrope⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke • Kammmolch • Bechsteinfledermaus • Mopsfledermaus • Großes Mausohr • Kleine Hufeisennase 	<ul style="list-style-type: none"> • Auerhuhn • Haselhuhn • Schwarzspecht • Grauspecht • Mittelspecht • Rauhußkauz • Sperlingskauz • Schwarzstorch • Rotmilan • Schwarzmilan 	<ul style="list-style-type: none"> • Fischadler • Seeadler • Wespenbussard • Uhu • Wanderfalke • Ziegenmelker • Heidelerche • Zwergschnäpper • Halsbandschnäpper
<p>* Prioritäre Art nach Anhang II der FFH-RL</p>			

Da die Erfassung dieser Arten noch nicht vollständig abgeschlossen ist, sind Aussagen zu Lage und Flächenumfang der Lebensstätten sowie eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten (bzw. deren Habitate) derzeit nicht in jeden Fall möglich.

Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-/SPA-Arten ist die Erhaltung der vorhandenen Habitat-Flächen ebenfalls von besonderer Bedeutung. Weiterhin müssen die charakteristischen Strukturen gewährleistet sowie Beeinträchtigungen und Störungen verhindert bzw. minimiert werden.

2.3 Weitere Schutzziele

Die Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten sind oft auch für weitere Schutzzinhalte und Schutzziele relevant. Dies können sein:

- Sicherung der Vorkommen von Nicht-FFH-Lebensräumen bzw. Nicht-FFH-/SPA-Arten (insbesondere von solchen Arten, die in den Roten Listen⁷ aufgeführt sind oder für die Thüringen eine besondere Verantwortung trägt⁸),
- Erhaltung von landeskundlichen Besonderheiten,
- Minimierung von Störungen und Beeinträchtigungen in FFH- und anderen schutzwürdigen Lebensräumen bzw. Habitaten (→ Pufferfunktion) etc..

⁵ SPA = spezial bird areas, Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie

⁶ Vorkommen in „Waldbächen“

⁷ Naturschutzreport, Heft 18, 2001 – Rote Listen Thüringens

⁸ Siehe hierzu: WESTHUS, W. & F. FRITZLAR (2002): Tier- und Pflanzenarten, für deren globale Erhaltung Thüringen eine besondere Verantwortung trägt. – Landschaftspflege u. Naturschutz Thür. 39 (4, Sh.): 97-135.

3 Anforderungen an den Schutz, die Pflege und die Nutzung der Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten

3.1 Erhaltung von Waldflächen

Bei Waldflächen in den NATURA 2000 - Gebieten, bei denen es sich um

- einen FFH- oder anderen, naturschutzfachlich bedeutsamen Waldlebensraum,
- ein (Teil-)Habitat einer FFH-/SPA- oder anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Art oder
- eine Pufferfläche zur Minimierung von Störungen oder Beeinträchtigungen in Lebensräumen bzw. Habitaten

handelt, ist zur Realisierung des Schutzzieles ein genereller Substanzerhalt notwendig⁹. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für andere Nutzungen ist deshalb nicht zuzulassen¹⁰ (siehe hierzu jedoch auch Abschnitt 4.4).

3.2 Forstliche Bewirtschaftung der Wälder unter Berücksichtigung der Schutzziele

Durch die übergeordneten Schutzziele (Abschnitt 2) wird die forstwirtschaftliche Pflege und Nutzung der Wälder in den NATURA 2000-Gebieten geprägt und tlw. auch eingeschränkt. Die Bewirtschaftung der Wälder mit Vorkommen von FFH-Waldlebensräumen und FFH-/SPA-Arten hat so zu erfolgen, dass es – ausgehend vom Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Meldung des Gebietes - nicht zu einer Verschlechterung oder Störung der betreffenden Lebensräume oder Arten kommt (bzw. dass ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird).

Neben den bestehenden forstrechtlichen Pflichten, speziell zur Waldbewirtschaftung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§§ 18 und 19 ThürWaldG) und den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere zum Arten- und Biotopschutz oder speziellen Regelungen in Schutzgebieten), sind bei forstlichen Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten folgende Vorgaben zu beachten bzw. einzuhalten.

- a) Bei der Pflege, Nutzung und Verjüngung der als FFH-Lebensraum oder als Habitat einer FFH-/SPA-Art erfassten Waldfläche sind besondere Ziele und Anforderungen zu beachten¹¹ sowie ggf. zusätzliche Maßgaben umzusetzen (siehe folgende Übersicht - Tab. 4).

Die waldbauliche Behandlung der Waldflächen, die kein FFH-Lebensraum oder Habitat einer FFH-/SPA-Art sind, unterliegen keinen Einschränkungen (sofern nicht Erfordernisse des Umgebungsschutzes bzw. weitere naturschutzrechtliche oder andere Belange zu beachten sind).

⁹ Unter anderen wird im Art. 1 Pkt. e) der FFH-RL festgelegt, dass der Erhaltungszustand dann als günstig anzusehen ist, wenn „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen;“ (für die Habitats der Arten gilt eine analoge Formulierung). Somit sind insbesondere alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Flächen beitragen, die ein FFH-Lebensraum (bzw. Habitat einer FFH-/SPA-Art) einnimmt, für den (bzw. die) das Gebiet gemeldet wurde, als Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu betrachten.

¹⁰ Ausnahmsweise kann eine Nutzungsartenänderung dann notwendig sein, wenn bei sich überlagernden naturschutzfachlichen Zielen die Sicherung bzw. Wiederherstellung von Offenlandlebensräumen als vorrangig festgelegt wurde.

¹¹ Die besonderen Anforderungen ergeben sich aus den konkreten Erhaltungsziele der einzelnen Waldflächen. Durch die Bewertungsmatrizes für die betreffenden Lebensraumtypen und Arten werden die Erhaltungsziele operationalisiert. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Parameter und die dazugehörigen Schwellenwerte in den o. g. Matrizes sich auf die Gesamtfläche des Lebensraumes bzw. des Habitates beziehen und deshalb nicht auf den einzelnen Waldbestand übertragen werden können. In diesem Kontext folgender grundsätzlicher Hinweise: Entsprechend der abgestimmten Arbeitsanweisung (Stand. 03.05.04) erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustand nicht für einzelne Waldbestände, sondern immer für die Lebensräume (bzw. Habitats). Als relevante Angaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 17 der FFH-RL werden für die in den NATURA 2000-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen jeweils flächengewichteter Mittelwerte aus den Erhaltungszustand aller betreffenden Lebensräume sowie die Flächensumme der einzelnen Erhaltungszustände ermittelt (analoges Vorgehen bei den Angaben zu den FFH-/SPA-Arten).

Tab. 4: Besondere Ziele und Anforderungen sowie spezielle Maßgaben bei der Pflege, Nutzung und Verjüngung der Waldflächen, die als FFH-Lebensraum oder Habitat einer FFH-/SPA-Art erfasst wurden sowie Auswirkungen auf das Betriebsergebnis der Forstbetriebe

WEP ₁	Reguläre waldbauliche Maßnahmen (Bezeichnung und Kurzcharakteristik)	Besondere Ziele bzw. Anforderungen bei der Realisierung der jeweiligen Maßnahme in einem FFH-Waldlebensraum ₂	Spezielle Maßgaben und deren Auswirkungen auf die Forstbetriebe
An-, Auf- und Jungwuchs	Schutz gegen Wildverbiss <i>Schutz der künftigen Baumgeneration bei erheblicher Verbissgefährdung i. d. R. durch Bau eines Wildschutzzaunes.</i>	→ Erhaltung des lebensraumtypischen Gehölzinventars → Leittriebverbiss bei weniger als 50% der Bäume	Fallweise kann der Schutz von Bäumen oder Baumgruppen notwendig sein → dann Mehraufwand .
	Ergänzung/Nachbesserung <i>Nachträgliches Auspflanzen lückiger Naturverjüngung mit standortgerechten Pflanzen (=Ergänzung) bzw. notwendige Ersatzpflanzung in einer lückig gewordenen Aufforstung (=Nachbesserung)</i>	→ In den einzelnen Beständen ist ein Mindestanteil an a) Lebensraumtypischen ₃ Baumarten (i. d. R. $\geq 90\%$ bei prioritären Lebensraumtypen bzw. $\geq 80\%$ bei anderen Lebensraumtypen) und	Grundsätzlich nur Pflanzung von lebensraumtypischen₃ Baumarten , wobei Misch- und Begleitbaumarten besonders zu berücksichtigen sind ₅ → ggf. Mehraufwand
	Kultursicherung <i>Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation. Bei erheblichen Schäden durch Mäuse erfolgt Bekämpfung.</i>	b) lebensraumtypischen ₃ Haupt- und Mischbaumarten (i. d. R. $\geq 80\%$ bei prioritären Lebensraumtypen bzw. $\geq 60\%$ bei anderen Lebensraumtypen) zu gewährleisten.	Fallweise spezielle Pflegemaßnahmen zur Reduzierung des Anteils von nicht lebensraumtypischen ₃ Gehölzarten notwendig → dann Mehraufwand .
	Jungwuchspflege <i>Phänotypenauslese, Mischungs- u. Standraumregulierung</i>	→ Einsatz von Bioziden (insbes. Herbiziden und Rodendizide im Rahmen der Kultursicherung) ist grundsätzlich nicht zulässig	Fallweise spezielle Pflegemaßnahmen zur Reduzierung des Anteils von nicht lebensraumtypischen ₃ Gehölzarten und/oder zur Sicherung des Anteils lebensraumtypischer ₃ Misch- und Begleitbaumarten notwendig → dann Mehraufwand .
Dickung	Dickungspflege <i>Phänotypenauslese, Mischungs- und Standraumregulierung</i>		
	Schälenschutz <i>Schutz von Z-Baumanwärttern bei erheblichen Schäl-schäden</i>	→ Erhaltung des lebensraumtypischen Gehölzinventars → Rindenverletzungen bei weniger als 50% der Bäume	Fallweise kann der Schutz einzelner Bäume oder das Belassen des Wildschutzzaunes über den normalen Zeitraum hinaus notwendig sein → dann Mehraufwand .
Stangenholz	Feinerschließung <i>Anlage von Arbeitsgassen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. als Seilzuglinien; Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente</i>	→ Anlage der Arbeitsgassen unter Beachtung der örtlichen, ökologischen Gegebenheiten (z. B. Aussparen von Sonderstandorten oder wichtiger Habitatstrukturen)	Keine speziellen Aktivitäten über das forstwirtschaftlich Notwendige hinaus.
	Jungbestandespflege <i>Phänotypenauslese, Mischungs- und Standraumregulierung einschließlich der Auswahl und Förderung von Z-Bäumen; Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente, dabei Befahren der Bestände ausschließlich auf Arbeitsgassen</i>	→ Gewährleistung eines Mindestanteils an lebensraumtypischen ₃ Baumarten und lebensraumtypischen ₃ Haupt- und Mischbaumarten (analog Ergänzung/Nachbesserung, Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflege) → Erhaltung und Förderung des Unter- und Zwischenstandes (soweit vorhanden)	Fallweise spezielle Pflegemaßnahmen zur Reduzierung des Anteils von nicht lebensraumtypischen ₃ Gehölzarten, zur Sicherung des Anteils lebensraumtypischer ₃ Misch- und Begleitbaumarten und/oder zur Erhaltung des Zwischen- oder Unterstandes notwendig → dann Mehraufwand .

Fortsetzung Tab. 4

WEP ₁	Reguläre waldbauliche Maßnahmen (Bezeichnung und Kurzcharakteristik)	Besondere Ziele bzw. Anforderungen bei der Realisierung der jeweiligen Maßnahme in einem FFH-Waldlebensraum ₂	Spezielle Maßgaben und deren Auswirkungen auf die Forstbetriebe
Stangenholz	Ästung <i>Entfernen der Äste im Erdstammbereich an Z-Bäumen, dient zur Wertholzerzeugung</i>	Keine besonderen Ziele oder Anforderungen	Keine
	Unterbau = Sondermaßnahme ! Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege. <i>Da Unterbau mit erheblichen Investitionen verbunden ist, wird diese Maßnahme aus forstlichen Gründen nur in ausgewählten Beständen realisiert!</i>	→ Gewährleistung eines Mindestanteils an lebensraumtypischen ₃ Baumarten und lebensraumtypischen ₃ Haupt- und Mischbaumarten (analog Ergänzung/Nachbesserung, Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflege) → Entwicklung eines Unter- bzw. Zwischenstandes	<u>Grundsätzlich nur Pflanzung (oder Saat) von lebensraumtypischen₃ Baumarten</u> , wobei Misch- und Begleitbaumarten besonders zu berücksichtigen sind ₅ → Mehraufwand infolge höhere Kosten für die Pflanzenbeschaffung (betreffende Baumarten sind i. d. R. teurer).
schwaches und mittleres Baumholz	Durchforstung <i>Vorratspflege und Förderung der Z-Bäume sowie Erhaltung/Verbesserung der vertikalen und horizontalen Bestandesstruktur, Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente, dabei Befahren der Bestände ausschließlich auf Arbeitsgassen</i> Sonderform zur Überführung von Altersklassenwald in plenterwaldartige Bestände (Wechsel der Betriebsform und damit verbunden grundlegende Umstellung der Waldbewirtschaftung) = Kombination von Durchforstung mit truppweisem Lächerhieb, wobei die stärkeren schlechteren Bäume entnommen werden (inkl. Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente, dabei Befahren der Bestände ausschließlich auf Arbeitsgassen)	→ Gewährleistung eines Mindestanteils an lebensraumtypischen ₃ Baumarten und lebensraumtypischen ₃ Haupt- und Mischbaumarten (analog Ergänzung/Nachbesserung, Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflege) → Erhaltung/Förderung der vertikalen und horizontalen Bestandesstruktur (soweit vorhanden) bzw. Entwicklung hin zu einem mehrschichtigen, strukturreichen Dauerwald → Gewährleistung des Vorkommens einer angemessenen Anzahl von Habitatbäumen (bzw. Habitatbaumanwärtern ₄), mindestens jedoch 3 Stk./ha	<u>Fallweise zusätzliche Hiebsmaßnahmen</u> → zur Reduzierung des Anteils von nicht lebensraumtypischen ₃ Gehölzarten, → zur Sicherung des Anteils lebensraumtypischer ₃ Misch- und Begleitbaumarten, → zur Erhaltung des Zwischen- oder Unterstandes oder → zur frühzeitige Einleitung der Verjüngung notwendig → ggf. Mehraufwand oder Mindererlöse. Ab der mittleren Baumholzphase - Auswahl (einschließlich Kennzeichnung) und Belassen einer je nach Einzelfall festzulegenden Anzahl von Habitatbäumen bzw. Habitatbaumanwärtern₄ → Mindererlöse .

Fortsetzung Tab. 4

WEP ₁	Reguläre waldbauliche Maßnahmen (Bezeichnung und Kurzcharakteristik)	Besondere Ziele bzw. Anforderungen bei der Realisierung der jeweiligen Maßnahme in einem FFH-Waldlebensraum ₂	Spezielle Maßgaben und deren Auswirkungen auf die Forstbetriebe
starkes Baumholz	Verjüngungsnutzung <i>Nutzung von erntereifen Bäumen sowie Förderung und Begünstigung der Verjüngung, Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente, dabei Befahren der Bestände ausschließlich auf Arbeitsgassen</i> Grundsatz: In Waldlebensräumen sind keine flächigen Nutzungen, insbesondere kein Kahlschlag gemäß § 24 Abs. 3 ThürWaldG zulässig. ⁶ Von diesem Grundsatz ausgenommen sind flächige Nutzungen bis 0,5 ha zur Verjüngung der LRT 9160, 9170 und 91F0.	→ Gewährleistung eines angemessenen Flächenanteils an mittleren oder starken Baumhölzern bzw. an plenterwaldartigen Beständen (mindestens jedoch auf 20% der Fläche des Waldlebensraumes) → Gewährleistung eines Mindestanteils an lebensraumtypischen ₃ Baumarten und lebensraumtypischen ₃ Haupt- u. Mischbaumarten (analog Ergänzung/Nachbesserung, Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflege)	Fallweise Zurückstellung von Nutzungsmaßnahmen (=zeitlich befristete Hiebsruhe) oder Verlängerung des Verjüngungszeitraumes (zeitlich befristete Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten) → dann Mindererlöse . Fallweise zusätzliche Hiebsmaßnahmen zur Sicherung des Anteils lebensraumtypischer ₃ Misch- und Begleitbaumarten bzw. zur Erhaltung des Zwischen- oder Unterstandes notwendig → dadurch i. d. R. kein Mehraufwand bzw. keine Mindererlöse .
	Plenterhieb <i>Stammweise Nutzung in ungleichaltrigen Beständen. Pflegemaßnahmen, Pflege- und Verjüngungshiebe erfolgen gleichzeitig nebeneinander auf der gesamten Bestandesfläche, Aufarbeitung und Rückung der verwertbaren Holzsortimente, dabei Befahren der Bestände ausschließlich auf Arbeitsgassen</i>	→ Gewährleistung des Vorkommens einer angemessenen Anzahl von Alt- und Habitatbäumen ₄ (mindestens jedoch 3 Stk./ha) sowie von starken Totholzbäumen/-stämmen (mindestens 1 Stk./ha)	Auswahl (einschließlich Kennzeichnung) - soweit noch nicht erfolgt - und Belassen einer je <u>nach Einzelfall</u> festzulegenden Anzahl von Alt- und Habitatbäumen₄ sowie von starken Totholzbäumen/-stämmen → Mindererlöse .
	Naturverjüngung (Einleitung/Förderung) <i>Übernahme der sich spontan oder durch gezielte Förderung eingestellten Verjüngung der hier vorkommenden Baumarten.</i>	→ Bestände, die als FFH-Lebensräume erfasst wurden, dürfen grundsätzlich nicht in einen solchen Bestockungszieltyp überführt werden, der nicht mehr einem LRT zugeordnet werden kann → Gewährleistung eines Mindestanteils an lebensraumtypischen ₃ Baumarten und lebensraumtypischen ₃ Haupt- u. Mischbaumarten (analog Ergänzung/Nachbesserung, Kultur-, Jungwuchs- und Dickungspflege)	Fallweise zusätzliche Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Entnahme des Unterstandes) für die Einleitung der Naturverjüngung in von Eichen geprägten Beständen (z.B. 9160, 9170) → dann Mehraufwand .
	Voranbau = Sondermaßnahme ! <i>Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbestandes durch Saat oder Pflanzung.</i> Da Voranbau mit erheblichen Investitionen verbunden ist, wird diese Maßnahme aus forstlichen Gründen nur in ausgewählten Beständen realisiert!	→ Keine flächige Bodenbearbeitung in Vorbereitung der Bestandesverjüngung (streifen- und plätzeweise Bearbeitung ist zulässig), ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung von Eichen-Wäldern.	Grundsätzlich nur Pflanzung (oder Saat) von lebensraumtypischen₃ Baumarten , entsprechende Misch- und Begleitbaumarten sind angemessen zu berücksichtigen ₅ (demzufolge können nur solche Bestockungszieltypen realisiert werden, die den angestrebten LRT entsprechen) → Mehraufwand (infolge höhere Kosten für die Pflanzenbeschaffung).
Blöße	Aufforstung <i>Begründung des neuen Bestandes auf einer Freifläche durch Saat oder Pflanzung.</i>		

¹ WEP = Waldentwicklungsphase (syn. für Wuchslasse oder Bestandesstadium)

² analog auch in Habitaten von FFH-/SPA-Arten

³ Welche Gehölzarten lebensraumtypisch sind, geht aus den „Steckbriefen“ für die betreffenden Waldlebensraumtypen hervor (s. a. Fn. 3)

⁴ Def. für Alt- und Habitatbäume – lt. Erläuterungen zu den Bewertungsmarkees für die Waldlebensräume, Habitatbaumanwärter sind Habitatbäume, die aber den geforderten BHD noch nicht erreicht haben.

⁵ eine Beteiligung von lebensraumuntypischen Gehölzarten ist nur dann zulässig, wenn deren Gesamtanteil je Bestand (und Schicht) i. d. R. 10 % (bei prioritären LRT) bzw. 20 % (bei nicht prioritären LRT) nicht übersteigt

⁶ Die Räumung des Oberstandes über einer gesicherten Verjüngung ist kein Kahlschlag im Sinne des § 24 Abs. 3 ThürWaldG.

- b) In konkreten Einzelfällen sind spezielle forstliche Pflege- und Nutzungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen oder Arten (bzw. zur Realisierung anderer Naturschutzziele) erforderlich. Eine Zusammenstellung von möglichen speziellen forstlichen Pflege- und Nutzungsmaßnahmen ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Einstellung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten ist zur Umsetzung der FFH-RL, resp. zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (insbes. eines hohen Anteils an Alt- und Totholz), grundsätzlich nicht erforderlich, im Einzelfall aber möglich (i. d. R. im Staatswald).

Auf Grenzertrags- und Sonderstandorten sollten die hier vorkommenden naturnahen Wälder (dazu gehören insbesondere die prioritären Waldlebensraumtypen *9180, *91D0 und *91E0, die gleichzeitig auch besonders geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG sind) extensiv bewirtschaftet werden (→ im außerregelmäßigen Betrieb = „arB-Flächen“).

- c) Waldschutzmaßnahmen in Verbindung mit Biozideinsatz sind nur zulässig, wenn dies in Abstimmung mit oder auf Anweisung der zuständigen unteren Forstbehörde erfolgt; in FFH-Waldlebensräumen oder in Habitaten von FFH-/SPA-Arten dürfen Biozide grundsätzlich nur als letztes Mittel zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefährdung der Waldflächen auf Grundlage einer von der TLWJF in Abstimmung mit der TLUG erstellten Prognose eingesetzt werden.
- d) In FFH-Waldlebensraumtypen, in Habitaten von FFH-/SPA-Arten und in anderen schutzwürdigen Bereichen ist die Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Entwässerungsanlagen, ausgenommen Wegeseitengräben, nicht zulässig.
- e) In FFH-Waldlebensräumen oder in Habitaten von FFH-/SPA-Arten sind Meliorationsmaßnahmen - wie Bodenvollumbruch, Düngungen etc. - nicht zulässig, ausgenommen davon ist die Bodenschutzkalkung, sofern
- diese in Abstimmung mit der TLWJF durchgeführt wird und
 - von Natur aus saure bzw. nährstoffarme Standorte, wie Moorlebensräume (7110, 7120, 7140, 7150), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Moorwälder (91D0), Bodensaure Nadelwälder (9410) etc., inkl. eines Pufferbereiches nicht gekalkt werden (konkrete Maßgaben enthält die „Richtlinie zur Bodenschutzkalkung in Waldbeständen“ in der jeweils gültigen Fassung¹²).
- Darüber hinaus bedarf die Durchführung einer Bodenschutzkalkung in NATURA 2000-Gebieten mit dem Vorkommen von Grünem Besenmoos oder Auerhuhn eine zusätzliche Abstimmung mit der TLUG.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Bodenschutzkalkung in Hainsimsen-Buchenwälder (9110) möglich, entsprechende Regelungen enthält die „Richtlinie zur Bodenschutzkalkung in Waldbeständen“ in der jeweils gültigen Fassung¹¹.
- f) Wegebauvorhaben oder die Anlage von Nichtholzbodenflächen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Erhaltungszustand des NATURA 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile oder in sonstigen, naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen innerhalb des Gebietes führen. Die im Erlass des TMLNU vom 25.06.2003 (Az.: 72-Q20) enthaltenen Vorgaben für die Planung und Genehmigung von forstwirtschaftlichen Wegebauvorhaben sind zu beachten.

Für die Realisierung von Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald, bei denen die Bewirtschaftung der Waldflächen erheblich erschwert bzw. bei denen die Handlungsfreiheit des Waldbesitzers sehr stark eingeschränkt wird, ist ein angemessener Ausgleich für den Mehraufwand bzw. die Mindererlöse notwendig.

¹² aktuelle Fassung ist der GE 6/95 der Abt. Forsten des TMLNU vom 5.7.1995, Az.: 801-S42-are-tö.

Dies ist insbesondere der Fall

- durch einige unter a) genannten Maßgaben im Zusammenhang mit der Pflege, Nutzung und Verjüngung der FFH-Waldlebensräume bzw. der Waldhabitats von FFH-/SPA-Arten (siehe Tab. 4, hier sind die Auswirkungen der Maßgaben auf die Forstbetriebe in einer gesonderten Spalte kurz genannt),
- wenn spezielle forstliche Nutzungs- und Pflegemaßnahmen realisiert oder bestimmte Maßnahmen unterlassen werden müssen (siehe b), solche Maßnahmen sind immer mit zusätzlichen Aufwendungen bzw. Ertragseinbußen verbunden, weil die hier anzuwendenden Verfahren nicht wirtschaftlich sind).

3.3 Abwehr bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte

Neben der Einflussnahme auf die forstliche Bewirtschaftung ist es erforderlich, alle Nutzungen und Entwicklungen durch Dritte in den Waldflächen der NATURA 2000-Gebiete, die zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen führen (können), nach Möglichkeit zu unterbinden bzw. abzuwehren.

Beispiele hierfür sind:

- Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes (z. B. durch Absenkung des Grundwasserstandes) bzw. des standorttypischen Wasserregimes (z. B. Beeinträchtigung der natürlichen Hochwasser- und Auendynamik durch wasserbauliche oder Hochwasserschutzmaßnahmen),
- Veränderung der Waldböden durch Eintrag bzw. Ablagerungen von Stoffen,
- Beeinträchtigung der Waldvegetation durch erhöhte Schalenwildichten/-konzentrationen,
- Störungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen (→ Trittschäden, Vermüllung, Beunruhigung von Tieren, Entnahme von Pflanzen und Pilzen).

Die Abwehr bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte ist - im Hinblick auf die Sicherung der Existenz- und Wirtschaftsgrundlagen der Forstbetriebe - auch im Interesse der Waldbesitzer.

3.4 Spezielle Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten im Wald

Neben der unter 3.2 charakterisierten Waldbewirtschaftung können zur Minimierung bzw. zum Ausgleich von vorhandenen Beeinträchtigungen oder Störungen im Bereich der Waldflächen darüber hinaus fallweise erforderlich sein:

- a) Wiederherstellungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Blockieren von Entwässerungsgräben zur Verbesserung bzw. Stabilisierung des Wasserregimes in von Grund- bzw. Stauwasser geprägten Waldlebensräumen bzw. Habitaten),
- b) Artenhilfsmaßnahmen (z.B. Entschlammung oder Neuanlage von Kleingewässern zur Sicherung/Bereitstellung von Reproduktionshabitaten für Kammmolch, Gelbbauchunke oder als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch),
- c) Besucherlenkungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Bohlenwegen, Aussichts- und Beobachtungsplattformen etc. zur Lenkung der Wanderer/Besucher zur Vermeidung von Störungen in Habitaten oder Lebensräumen inkl. der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit).

Die Realisierung der o. g. Maßnahmen ist nicht primärer Bestandteil der forstlichen Bewirtschaftung der Flächen. Zu deren Realisierung ist deshalb die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln erforderlich bzw. die Voraussetzung.

4 Instrumente und Aktivitäten zur Umsetzung der Management- und Schutzmaßnahmen für die Waldflächen in den NATURA 2000-Gebieten

Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind die Vorgaben im § 26a ThürNatG sowie im FFH-Einführungserlass¹³.

4.1 Managementpläne, Monitoring und Berichtspflicht

4.1.1 Erstellung der Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete

Gemäß Art. 6 (1) der FFH-RL sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, die zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten in den NATURA 2000-Gebieten erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Dazu gehört insbesondere auch die Erstellung von entsprechenden Managementplänen.

In Thüringen sind die Managementpläne Fachplanungen mit empfehlendem bzw. informativem Charakter und bilden darüber hinaus die Grundlage für

- a) die vertraglichen Vereinbarungen unter anderen mit den Privat- und Körperschaftswaldbesitzern (siehe hierzu 4.2.1) bzw. für die Verwaltungsvorschriften zur Bewirtschaftung der Staatswaldflächen in den NATURA 2000-Gebieten (vgl. 4.2.2) und
- b) rechtliche und administrative Maßnahmen (siehe Abschnitt 4.5) – soweit erforderlich.

Inhalt der Managementpläne soll sein:

1. Vorschlag für eine Gebietsabgrenzung im Rahmen der Sicherung als besonderes Schutzgebiet (SAC¹⁴) im Sinne der FFH-RL.
2. Aussagen zum Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume und der FFH-/SPA-Arten (sowie zum Vorkommen von weiteren besonders schutzwürdigen Arten und Biotopen) im Gebiet und Konkretisierung der Erhaltungsziele für die FFH-Lebensräume und die FFH-/SPA-Arten (sowie Definition von weiteren Schutzziele). Bestehen für konkrete Flächen mehrere Erhaltungs- bzw. Schutzziele, muss ein Zielabgleich erfolgen bzw. eine Rangfolge festgelegt werden. Dementsprechend sollen die Managementpläne in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten Funktionen von Pflege- und Entwicklungsplänen gemäß § 20 ThürNatG übernehmen, um die Erhaltungsziele mit den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnungen abzugleichen.
3. Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltungs- und Schutzziele im Planungszeitraum sowie Vorschläge zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen mittels Vereinbarungen oder hoheitlicher Maßnahmen.
4. Hinweise für die Vollzugskontrolle und die Überwachung des Erhaltungszustandes (Monitoring).

Bis 2008 soll - basierend auf den bestehenden Daten und Kenntnissen¹⁵ - für jedes NATURA 2000-Gebiet durch spezielle NATURA 2000-Projektgruppen (mit gesonderten Personal) an ausgewählten Forstämtern (im folgenden kurz als „Schwerpunktforsämter Naturschutz“ bezeichnet) in Abstimmung mit der TLWJF und der TLUG ein Managementplan aufgestellt werden. Als Grundlage sind hierzu – je nach Ausstattung und Nutzungsstruktur des NATURA 2000-Gebietes – die Fachbeiträge „Wald“, „Offenland“, „Gewässer“ oder „Militärisch genutzte Flächen“ zu erarbeiten und abzustimmen.

¹³ Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – Einführungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 4. Januar 2000 in der Fassung vom 4. Juni 2004, Staatsanzeiger Nr. 3/2005.

¹⁴ Special Area of Conservation

¹⁵ Sofern keine ausreichenden Daten zu bestimmten Artenvorkommen vorhanden, sind fallweise die entsprechende Erhebungen im Vorlauf zur Managementplanung durchzuführen.

Die vom TMLNU, Abt. 2, bestätigte Managementpläne sind bei den jeweils zuständigen unteren Forst- und Naturschutzbehörden zu hinterlegen. Durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise sowie in der Lokalpresse ist darüber zu informieren, dass die Managementpläne während der Dienstzeit in den o. g. Dienststellen von jedermann eingesehen werden können. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten in den NATURA 2000-Gebieten erhalten – sofern sie dies wünschen – einen Auszug aus den Managementplänen für ihre Flächen.

Sofern im Zuge der Managementplanung eine Fortschreibung der Informationen des Standarddatenbogens erfolgt (Änderung der Angaben zum Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen bzw. von FFH-/SPA-Arten), sind die aktualisierten Daten im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Näheres hierzu wird in einem Erlass der Abt. 2 des TMLNU geregelt.

Die Fachbeiträge „Wald“ für die Managementpläne werden durch die TLWJF unter Mitarbeit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörden und der TLUG (Abstimmung des Bearbeitungsgebietes, Festlegung der Erhaltungsziele für die FFH-/SPA-Arten im Wald, Bestimmung einer Rangfolge bei konkurrierenden Erhaltungszielen) erstellt. Die Fachbeiträge Wald werden, was die Erhaltungsziele für die angrenzenden Offenlandflächen betrifft, fachlich mit den o. g. Projektgruppen an den Schwerpunktforstämtern Naturschutz abgestimmt.

Inhaltliche Schwerpunkte bei der Bearbeitung der Fachbeiträge „Wald“ sind:

- Feststellung, welche Flächen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes als Wald i. S. des § 2 ThürWaldG erhalten bzw. welche aus naturschutzfachlichen Gründen ggf. in eine andere Nutzungsart überführt werden sollen,
- Zuordnung und Überprüfung der FFH-Waldlebensräume, der Habitate der FFH-/SPA-Arten im Wald sowie der anderen bekannten Vorkommen von besonders schutzwürdigen Arten und Biotopen zu den Waldbeständen als forstliche Inventur- und Planungseinheiten,
- Operationalisierung der Erhaltungs- und sonstigen Schutzziele,
- Planung von konkreten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen (auf Basis der forstlichen Flächengliederung und Betriebsplanung, soweit vorhanden und nutzbar) zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Wald-Lebensräume und Arten für einen Umsetzungszeitraum von 10 Jahren sowie überschlägige Kostenermittlung,
- Hinweise zum Monitoring im Gebiet.

Die Fachbeiträge „Wald“ werden mit den jeweils betroffenen Waldbesitzern (bzw. den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen) und - soweit Schutzgebiete gemäß § 11 ThürNatG berührt werden - mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Weiterhin sind die Waldbesitzer- und die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Gemeinden und sonstigen Betroffenen zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4.1.2 Fortschreibung der Managementpläne

Die Fortschreibung der Managementpläne (bzw. einzelner Teilabschnitte) erfolgt durch die o. g. Projektgruppen an den Schwerpunktforstämtern Naturschutz in Abstimmung mit der TLUG und der TLWJF auf Grundlage der Ergebnisse des Monitoring (siehe 4.1.3). Hierzu sind - entsprechend der Resultate der periodischen Zustandserfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten in den NATURA 2000-Gebieten - die betreffenden Fachbeiträge zu überarbeiten.

Die Überarbeitung der Fachbeiträge „Wald“ erfolgt durch die TLWJF in Abstimmung mit der TLUG im Zusammenhang mit der Erneuerung der periodischen Betriebsplanung in den Staats- und Körperschaftswäldern bzw. im Zuge der Fortschreibung der Waldbiotopkartierung in den Privatwäldern der NATURA 2000-Gebiete.

4.1.3 *Monitoring*

Das allgemeine Monitoring gemäß Artikel 11 und 17 Abs. 1 der FFH-RL umfasst alle Aktivitäten zur regelmäßigen Überwachung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensräume und der FFH-/SPA-Arten (Anhänge I, II, IV der FFH-RL und Anhang I der Vogelschutz-RL). Hierzu wird eine Rahmenkonzeption von der TLUG in Abstimmung mit der TLWJF bis Ende 2005 erarbeitet.

Das Monitoring der Waldlebensraumtypen (inkl. die Erfassung der erforderlichen Daten und Informationen zur Bewertung der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen in Waldlebensstätten der FFH-/SPA-Arten) erfolgt im Rahmen von bestehenden forstlichen Inventurverfahren (insbesondere Fortschreibung der Waldbiotopkartierung¹⁶) unter Federführung der TLWJF in Abstimmung mit der TLUG und in Zusammenarbeit mit den unteren Forstbehörden. In einer gesonderten Konzeption sind bis Ende 2005 die Methodik und Organisation der Datengewinnung darzustellen. Diese Konzeption wird durch die TLWJF (Federführung) in Abstimmung mit der TLUG erarbeitet.

Das Monitoring der Offenlandlebensräume (im Wald) und der FFH-/SPA-Arten wird durch die TLUG unter Einbeziehung der TLWJF koordiniert. Fallweise können in diesem Zusammenhang auch den unteren Forstbehörden bestimmte Aufgaben übertragen werden. Das konkrete Vorgehen ist bis Ende 2005 in einer gesonderten Konzeption darzustellen, die durch die TLUG (Federführung) in Abstimmung mit der TLWJF erarbeitet wird.

Die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und Informationen dienen als Grundlage für die Erstellung und Fortschreibung der Managementpläne (siehe 4.1.1 und 4.1.2) und für die Erstellung der turnusmäßigen Berichte (siehe 4.1.4).

4.1.4 *Erfüllung der Berichtspflicht*

Der im 6-jährigen Turnus zu erstellende Bericht gemäß Art. 17 der FFH-RL gibt unter anderem Auskunft über die durchgeführten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten sowie die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings.

Der Bericht für den Freistaat Thüringen wird durch die Abteilung 2 – Naturschutz und Forsten des TMLNU dem BMU zugeleitet. Durch die TLUG werden hierzu Beiträge in Abstimmung mit der TLWJF erstellt.

Grundlage für den Bericht ist eine stichtagsbezogene landesweite Bewertung des Erhaltungszustandes

- der Waldlebensraumtypen durch die TLWJF in Abstimmung mit der TLUG,
- der Offenland- und Gewässerlebensraumtypen durch die TLUG und
- der FFH-/SPA-Arten durch die TLUG, bei Waldarten in Abstimmung mit der TLWJF.

Die o. g. Projektgruppen an den Schwerpunktforstämtern Naturschutz leisten Zuarbeit. Die Zuarbeiten umfassen insbesondere:

- Würdigung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Waldlebensräumen und –habitaten während des Berichtszeitraumes durch die unteren Forstbehörden und
- Zusammenstellung der während des Berichtszeitraumes von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen zu Projekten und Plänen.

¹⁶ Im Bereich der Staats- und Körperschaftswaldflächen soll die Fortschreibung der Waldbiotopkartierungsdaten im Rahmen der Forsteinrichtungsarbeiten (konkret im Zuge der Zustandserfassung) erfolgen.

4.2 Gewährleistung einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung der Wälder

4.2.1 Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern der Privat- und Körperschaftswaldflächen

Durch den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Thüringen und den betreffenden Waldbesitzern soll vorrangig die Umsetzung der Managementpläne erforderlichen waldbaulichen und sonstigen Maßnahmen in den Privat- und Körperschaftswäldern realisiert werden. Die ggf. notwendige Abwehr bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Störungen durch Dritte (der so genannte „Drittschutz“) ist durch vertragliche Vereinbarungen jedoch nicht möglich.

In der Vereinbarung verpflichten sich die Privat- und Körperschaftswaldbesitzer, die erforderlichen Maßgaben und Regelungen zu beachten und umzusetzen. Dabei gilt folgende Einschränkung: Maßnahmen, die mit erhöhten Anforderungen an die forstwirtschaftliche Bodennutzung bzw. mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind, müssen erst dann durch die Waldbesitzer realisiert werden, wenn durch den Freistaat Thüringen der entstehende Mehraufwand erstattet bzw. die Ertragseinbußen (Mindererlöse) ausgeglichen werden. Die Maßnahmen (mit Mehraufwand oder Mindererlös) sind in der Vereinbarung entsprechend zu kennzeichnen. Im Gegenzug stellt der Freistaat Thüringen sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen die alleinigen und abschließenden Verpflichtungsgrundlagen der Waldbesitzer hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte ihrer Grundflächen im NATURA 2000–Gebiet sind. Dazu wird in die Schutzgebietsverordnungen für die betreffenden Flächen eine entsprechende Regelung aufgenommen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.5.2).

Für den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern von Privat- und Körperschaftswaldflächen in den NATURA 2000–Gebieten sind die unteren Forstbehörden zuständig. Die Vorbereitung der Vereinbarungen erfolgt in Abstimmung mit der TLWJF und den unteren Naturschutzbehörden, sofern NSG betroffen sind, zusätzlich in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.

Sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Bereich des NATURA 2000–Gebietes vorhanden, können mit diesen entsprechende Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden, denen anschließend die betreffenden Mitglieder (resp. Waldbesitzer) beitreten sollen.

Geltungsbereich der Verträge ist die gesamte Fläche der jeweiligen Waldbesitzer im NATURA 2000-Gebiet.

Als Anlage 2 ist eine entsprechende Mustervereinbarung beigelegt.

4.2.2 Verwaltungsvorschriften für den Staatswald

Analog der vertraglichen Vereinbarungen wird durch Erlass von Verwaltungsvorschriften für den Staatswald¹⁷ verbindlich festgelegt, dass die im Managementplan (siehe 4.1.1 und 4.1.2) enthaltenen konkreten Vorgaben einzuhalten sowie die hier geplanten Maßnahmen durchzuführen sind. Die Gewährleistung des „Drittschutzes“ (s. o.) - soweit erforderlich - ist über Verwaltungsvorschriften aber nicht möglich.

Durch die Erklärung der Inhalte des Managementplanes zu verbindlichen Handlungsanweisungen wird die bestehende (und genehmigte) Forsteinrichtungsplanung für den jeweiligen Forstbetrieb (Staatswald der Forstämter) ergänzt bzw. - sofern diese im Widerspruch zu dem Schutzzweck des NATURA 2000–Gebietes steht - geändert.

¹⁷ Waldflächen im Eigentum des Freistaates Thüringen oder anderer Länder bzw. der Bundesrepublik (§ 4 Thür-WaldG)

4.3 Realisierung von speziellen Maßnahmen

Die speziellen Maßnahmen (vgl. 3.4), die meist finanziell sehr aufwendig sind, müssen i. d. R. als gesonderte Projekte realisiert werden.

Die Umsetzung der Projekte kann u. a. auch durch die Waldbesitzer erfolgen.

Erfolgt die Umsetzung durch Dritte, muss dies im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.

Zur Finanzierung sind durch den jeweiligen Projektträger die vorhandenen Förderinstrumentarien der EU (z.B. LIFE-Programm), der Bundesrepublik (z. B. Naturschutzgroßprojekte) oder des Freistaates (NALAP, Naturschutz-Stiftung) zu nutzen und entsprechende Anträge auf Förderung zu stellen.

Alternativ können solche Maßnahmen auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert werden (z. B. im Rahmen von Flächenpools oder von gemeindlichen „Ökokonten“). Zur konkreten Umsetzung sind zwischen dem Grundeigentümer (ggf. zusätzlich dem Nutzungsberechtigten), dem Träger des Eingriffsvorhaben und der jeweiligen Naturschutzbehörde entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Ggf. kann für die Umsetzung auch eine Kombination von Förderung und Anrechnung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.

4.4 Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen

Durch die Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen in NATURA 2000-Gebieten gemäß § 26 b ThürNatG wird ein Schutz vor Beeinträchtigungen und Störungen für in den Gebieten vorhandenen FFH-Lebensräume und Habitate der FFH-/SPA-Arten garantiert¹⁸.

Die konkrete Durchführung der Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen gemäß § 26 b ThürNatG wird im FFH-Einführungserlass des TMLNU in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Insbesondere für folgende genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Vorhaben sind durch die unteren Forstbehörden Verträglichkeitsprüfungen (bzw. Erheblichkeitsabschätzungen) durchzuführen:

- Nutzungsartenänderung nach § 10 ThürWaldG,
- Erstaufforstungen gemäß § 21 ThürWaldG,
- Kahlschläge nach § 24 Abs. 3 ThürWaldG (sofern Kahlschläge in Betriebsplänen im Sinne von § 20 Abs. 1 und 2 ThürWaldG vorgesehen sind, erfolgt die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung der Betriebspläne gemäß § 20 Abs. 4 ThürWaldG durch die TLWJF),
- forstliche Wegebauvorhaben nach § 25 Abs. 2 ThürWaldG,
- forstbehördliche Anordnung auf Grundlage des ThürWaldG bzw. der DVO.

Darüber hinaus sind bei weiteren Projekten und Plänen, die Waldflächen in NATURA 2000-Gebieten betreffen, durch die jeweils zuständigen Behörden ebenfalls Verträglichkeitsprüfungen - unter Nutzung von forstlichem Sachverstand – durchzuführen (z. B. bei der Errichtung von Brückenbauwerken, bei geplanten Aufschüttungen etc.).

¹⁸ Maßnahmen und Vorhaben, bei denen es sich um Projekte bzw. Pläne im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 11 bzw. 12 BNatSchG handelt, sind in NATURA 2000-Gebieten nur dann zulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und als Ergebnis festgestellt wurde, dass keine erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind (§ 26 b ThürNatG).

Für o. g. Maßnahmen bzw. Vorhaben, die von den Forstbehörden selbst durchgeführt werden, ist ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfungen (bzw. Erheblichkeitsabschätzungen) vorzunehmen.¹⁹

4.5 Allgemeinverbindliche Umsetzung der notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durch administrative Maßnahmen und rechtliche Regelungen

4.5.1 Behördliche Anordnungen bzw. Festsetzungen zur Regelung von Einzelfällen

Durch - auf den Einzelfall bezogene - Maßgaben oder Regelungen zum Betreten des Waldes (z. B. zeitweise Sperrung von Waldflächen) können Beeinträchtigungen und Störungen in sensiblen Bereichen der NATURA 2000-Gebiete (z. B. Bereich in der Umgebung eines Horstplatzes) verhindert bzw. abgewehrt werden.

Entsprechende (Einzel-)Anordnungen können durch die unteren Forstbehörden (gemäß § 6 Abs. 8 ThürWaldG) oder durch die unteren Naturschutzbehörden (§ 28 Abs. 4 oder § 34 Abs. 4 ThürNatG) erfolgen.

Zur Beseitigung bzw. Minimierung von vorhandenen Beeinträchtigungen und Störungen sind ebenfalls behördliche Anordnungen möglich, in denen die Verursacher (oder die Flächeneigentümer) verpflichtet werden, die erforderlichen Maßnahmen zu realisieren. Beispiele sind:

- Wiederherstellungsanordnung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 10 ThürNatG,
- Festsetzung von entsprechenden Abschussplänen für Schalenwild durch die unteren Jagdbehörden gemäß § 32 ThJG.

Weiterhin kann für konkrete Einzelfälle das Unterlassen von bestimmten Handlungen durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden (z. B. auf Grundlage von § 28 Abs. 4 ThürNatG). Nicht geeignet ist dieses Instrument zur Realisierung von aktiven Maßnahmen.

4.5.2 Erklärung zu Schutzgebieten durch Erlass von Rechtsverordnungen

Auf eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 11 ThürNatG kann verzichtet werden, soweit nach anderen Rechtsvorschriften²⁰, nach Verwaltungsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen bzw. durch Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 26 a Abs. 2 letzter Satz ThürNatG).

Durch den Abschluss von vertraglichen Regelungen etc. können insbesondere die erforderlichen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen gewährleistet werden, die zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten unerlässlich sind (vgl. Abschnitt 4.2). Wo für den notwendigen Schutz der NATURA 2000-Gebiete vertragliche Regelungen allein nicht ausreichend sind, da durch diese eine Verhütung bzw. Abwehr von Beeinträchtigungen oder Störungen durch Dritte nicht möglich ist, wird zur Realisierung der Erhaltungsziele eine Kombination von vertraglichen Vereinbarungen und einem Schutzstatus erforderlich sein.

Durch Abt. 2 des TMLNU wird bis Ende 2005 unter Mitarbeit der TLUG, der TLWJF und der oberen Naturschutzbehörde eine erste Konzeption erarbeitet, in der für alle NATURA 2000-Gebiete vorläufig die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung als besondere Schutzgebiete im Sinne der FFH-RL (SAC) aufgezeigt werden.

¹⁹ Gemäß Abschnitt 6 im FFH-Einführungserlass in Verbindung mit den Hinweisen vom 25.11.2004 zur Anwendung der §§ 26a bis 26 c ThürNatG – Behördenbegriff i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG. Siehe Thür. Staatsanzeiger Nr. 3/2005, S. 111.

²⁰ Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist z.B. § 9 ThürWaldG.

In Anlage 3 sind die in der Regel notwendigen, abstrakten Maßgaben zusammengestellt, die bei einer Unterschutzstellung von Waldflächen in einem NATURA 2000-Gebiet regelmäßig Bestandteil der entsprechenden Rechtsverordnung sein sollen. Zusätzliche Maßgaben im Bezug auf die Waldflächen sind nur dann in die Rechtsverordnung aufzunehmen, wenn diese durch andere Schutzinhalte und –ziele begründet sind. Im Sinne einer in sich stimmigen Konzeption soll die Unterschutzstellung i. d. R. nach Erstellung des Managementplanes erfolgen.

Um auch bei einer Unterschutzstellung von Waldflächen die notwendigen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen realisieren zu können, wird in die Verordnungen eine entsprechende Öffnungsklausel (vgl. Anlage 3) aufgenommen.

4.6 Durchführung und Dokumentation von waldbaulichen u. a. Maßnahmen

4.6.1 Maßnahmen im Staatswald des Freistaates Thüringen

Für die Staatswaldflächen werden die Ausführung der Maßnahmen im Zuge der Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne geplant und die Kosten kalkuliert (dabei sind die Mehraufwendungen und Mindererlöse darzustellen).

Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des fiskalischen Forstbetriebes entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung im Staatswald erfolgt unter Nutzung des Forstlichen Informationssystems (FIS).

4.6.2 Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald

Im Privat- und Körperschaftswald erfolgt die Realisierung der Maßnahmen auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen. Für Maßnahmen, die mit erhöhten Anforderungen an die forstwirtschaftliche Bodennutzung bzw. mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind, gewährt der Freistaat Thüringen eine finanzielle Förderung nach Maßgabe des Haushaltes (→ erfolgt dies nicht, besteht für den Waldbesitzer keine Verpflichtung, diese Maßnahmen umzusetzen).

Als Anlage 4 ist eine Zusammenstellung der bestehenden und geplanten Förderprogramme und –tatbestände, die im Zusammenhang mit der für die Umsetzung der FFH-RL im Wald stehenden Tabelle 4 relevant sein können, beigefügt.

Die unteren Forstbehörden helfen bei deren Beantragung der Fördermittel bzw. bei der Vermittlung von Kompensationsmaßnahmen und unterstützen durch kostenfreie Beratung und Anleitung, insbesondere bei der Planung und Vorbereitung der Maßnahmen. Sofern ein Beförsterungsvertrag besteht, organisieren sie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten.

Die unteren Forstbehörden sind weiterhin zuständig für die Dokumentation der Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald.